

SATZUNG

der Deutsch-Französischen Gesellschaft Lüneburg-Clamart e.V.

I. Name und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Lüneburg-Clamart e.V.“ und hat ihren Sitz in Lüneburg. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen. Gerichtsstand ist Lüneburg.

II. Zweck der Gesellschaft

§ 2

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Rahmen der Partnerschaften, wobei der Jugendaustausch besonders gefördert wird.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen, sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Hiervon unberührt bleibt die Erstattung von Aufwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft der Stadt Lüneburg zu, die es zur Förderung der deutsch-französischen Beziehungen im Sinne des § 2 Abs.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie jede juristische Person, Vereine und Personenvereinigungen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern, die die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, und anderen Personen, die in gleicher Weise tätig geworden sind, durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie verleiht alle Rechte eines Mitglieds, entbindet jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (2) Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart.
- (3) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag ist ein Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Für die Aufnahme genügt einfache Mehrheit.
- (2) Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller verlangen, dass seine Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung der Gesellschaft anerkannt.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt.
Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. durch Ausschluss, welcher von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Personengemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

V. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dieser wird durch das jeweils lebensälteste Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt im Übrigen in freier Entscheidung für das Wohl der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- (3) Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach seinem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen und zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Maßnahmen zu betrauen.
- (4) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und führt darüber ein Protokoll. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode für ihn ein Nachfolger gewählt.

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei anderen Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

VI. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist im Sinne des § 32 BGB das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

§ 13

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt zehn Tage.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts (Bericht des Vorstands)
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und des Beirats
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter für das nächste Jahr
 - f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - g) die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten
 - h) die Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung der Gesellschaft

§ 15

Eine Mitgliederversammlung kann außerdem vom Vorstand anberaumt werden, wenn

- a) es die Belange der Gesellschaft erforderlich machen.
- b) eine solche Versammlung von wenigstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

§ 16

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Gesellschafter oder ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer vertreten werden.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können durch Stimmzettel oder, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben vollzogen werden. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen.
- (4) Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören muss, zu unterzeichnen.

VII. Rechnungsprüfungen

§ 17

Zur Prüfung der Kassengeschäfte der Gesellschaft müssen zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die

Kassenaufzeichnungen und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

VIII. Der Beirat

§ 18

Es kann ein Beirat gewählt werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit und berät ihn.

§ 19

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens drei Mitgliedern und wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IX. Satzungsänderung und Auflösung

§ 20

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung kann nur durch eine Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- (3) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn diese bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Lüneburg, 12. April 2007